

Antrag
des Saarlandes

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Artikels 125 a Abs. 2 des Grundgesetzes

- Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen –

Punkt 8 der 743. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 19 (Änderung des SGB V):

Artikel 19 ist zu streichen.

Als Folge

- ist im Vorblatt Abschnitt B. Lösung der 19. Spiegelstrich zu streichen,
- sind in der Begründung Abschnitt A) Allgemeiner Teil auf Seite 22 letzter Absatz Satz 1 die Worte", des 5." Sowie auf Seite 23 die Absätze 1 und 2 zu streichen,
- ist die Einzelbegründung zu Artikel 19 zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Die Regionalisierung der Organisations- und Vertragsstrukturen würde im Ergebnis zu einer Zersplitterung der Versorgungs- und Vertragsstrukturen führen, die mit einem entsprechend höheren Verwaltungsaufwand und den damit entstehenden Kosten verbunden ist. Auch wenn Teilaspekte möglicherweise für regional unterschiedliche Versorgungserfordernisse für die Versicherten sprechen, sollten die Rahmenbedingungen bundesweit koordiniert und dann durch regionale Verträge und Vergütungen ausgefüllt werden. Mit der angestrebten Regionalisierung werden für die gesetzliche Krankenversicherung keine neuen Wettbewerbsfelder eröffnet, die zu einer effizienteren Gestaltung der Versorgungsstrukturen führen. Hinzu kommt, dass durch die weiterbestehende Bindung an die für die Leistungserbringung vorgegebenen wesentlichen Regelungsmaßstäbe der Bedarfsgerechtigkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit, die Möglichkeiten für landesrechtliche Regelungen eingeschränkt sind. Die vorgesehenen regionalisierten Regelungen leisten zudem Forderungen nach einer Regionalisierung der Sozialversicherung insgesamt mit Regionalkassen und regionalisierten Beitragssätzen sowie der Abschaffung des Risikostrukturausgleichs oder einer Regionalisierung des Risikostrukturausgleiches Vorschub.

Ausgeliefert am 14. OKT. 1999